

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtages vom 25. Jänner 2024 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird (Oö. Glücksspielautomatengesetz-Novelle 2024)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im § 11 des Gesetzesbeschlusses in Verbindung mit § 19 des Oö. Glücksspielautomatengesetzes vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. März 2024.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Oö. Glücksspielautomatengesetzes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in bestimmten Angelegenheiten an der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken; gemäß § 19 Abs. 2 haben sie weiters den Behörden über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs besteht in einer Änderung des § 11 mit der Vorgabe, dass eine Beratung der Spielteilnehmer jedenfalls erfolgen muss, sobald die begründete Annahme für eine Gefährdung des Existenzminimums vorliegt. Auf diese Weise kommt es auch zu einer Änderung des Umfangs der Mitwirkungs- und Hilfeleistungspflichten im Sinn des § 19 leg. cit..

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich

Landhausplatz 1
4021 Linz

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen: Verf-2013-355721/158-Mar
25. Jänner 2024

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2024 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

7. März 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin